

Kurztitel

Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 58/1952

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

01.05.1952

Text

§ 4. Der Bundespräsident verleiht an die unter seinen Auspizien promovierten Doktoren einen Ehrenring, dessen Siegelplatte das Bundeswappen sowie die Worte „sub auspiciis Praesidentis“ enthält.